

† Schweizerisches Bundesblatt.

XVII. Jahrgang. II.

Nr. 16.

15. April 1865.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

des

schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über
seine Geschäftsführung im Jahr 1864.

Tit. I

Nach Vorschrift des Art. 90, Ziffer 16 der Bundesverfassung hat der schweiz. Bundesrath die Ehre, Ihnen hiemit den Bericht über seine Geschäftsführung im Jahr 1864 zu erstatten.

Geschäftskreis des politischen Departements.

Der politische Horizont war beim Beginne des Jahres 1864 mit schweren Wolken umzogen. Die Fortdauer des Bürgerkrieges in Nordamerika; der, wenn auch nur schwach, noch fortglimmende Aufstand in Polen; der unmittelbaren Ausbruch drohende dänisch-deutscher Konflikt, verbunden mit den unfertigen Zuständen in Italien und dem kurz vorher stattgehabten Scheitern des von Frankreich vorgeschlagenen allgemeinen Kongresses erfüllten die Gemüther fast allgemein mit der Besorgniß vor dem Ausbruche eines großen Krieges. Da Befürchtungen geäußert wurden, daß die Schweiz in diesem Falle mit in den Krieg verwickelt werden könnte, so entstand die Frage, ob außerordentliche Maßregeln ergriffen werden sollen, wie sie von militärischer Seite in sehr umfassender Weise vorgeschlagen wurden. Etwelches Zuwarten schien jedoch am Plage zu

sein; und es stellte sich dann bald das Ueberflüssige solcher außerordentlicher Maßregeln heraus, da die Tendenzen zur Verallgemeinerung der lokalen Konflikte immer mehr zurütraten. Am Ende des Jahres dauerte zwar der Bürgerkrieg in Nordamerika immer noch fort, dagegen war der Aufstand in Polen erstickt, der dänisch-deutsche Krieg als internationaler Konflikt beendet und durch die französisch-italienische Konvention vom 15. September eine neue Grundlage für ein einheitliches Italien gelegt worden. Demzufolge zeigte sich, im geraden Gegensatz zum Anfange des Jahres, eine allgemeine Tendenz zum Frieden und zu einer größeren Entwaffnung, welche freilich auch durch die große Geldkrisis, die über Europa eingebrochen war, noch stark unterstützt wurde. Diese Entwaffnungslust trat sogar auch in der Schweiz bei den bekannten Debatten über das Militärbudget zu Tage und führte zu der Einladung an den Bundesrath, zu untersuchen, ob nicht, unbeschadet der Wehrkraft des Landes, Ersparnisse im Militärwesen erzielt werden können.

Nach dieser kurzen Zeichnung des politischen Gesamtcharakters unseres Berichtjahres gehen wir über zu den

I. Auswärtigen Angelegenheiten.

A. Im Allgemeinen.

Die Beziehungen der Schweiz zu den übrigen Staaten sind im Berichtjahre im Ganzen befriedigend gewesen.

Im letzten Jahresbericht haben wir noch mitgetheilt, daß die kais. französische Regierung in Folge des Nichtzustandekommens des von ihr gewünschten allgemeinen europäischen Kongresses die Bereitwilligkeit zu einem beschränkten Kongresse ausgesprochen habe. Bei der etwelchen Unklarheit, die sowohl bezüglich der an diesem Kongresse theilnehmenden Staaten, als des Programmes der etwaigen Verhandlungsgegenstände in diesem Vorschlage waltete, war der Bundesrath nicht im Falle, eine definitive Antwort zu ertheilen. Er begnügte sich daher im Allgemeinen, seine Geneigtheit zu weiteren Verhandlungen über diesen Gegenstand kund zu geben und seine definitiven Entschliefungen für ein späteres Stadium, wo sich jene Fragen mehr abgeklärt haben würden, vorzubehalten. Die Idee wurde bekanntlich später fallen gelassen, so daß eine weitere Erörterung des Gegenstandes hier überflüssig zu sein scheint.

Dagegen wurde in sehr unerwarteter Weise die Schweiz selbst mit der Ehre des Sitzes eines allgemeinen Staatenkongresses bedacht, in welchem es sich um Vereinbarung gemeinsamer Maßregeln zur Linderung des Looses der im Kriege verwundeten Soldaten handelte. Der Bundesrath wurde zur Einberufung dieses Kongresses veranlaßt durch den Wunsch eines zu diesem Zwecke gebildeten internationalen Komites in Genf und durch die von der kais. französischen Regierung geäußerte Zustimmung und

Unterstützung des Gedankens. Der Kongreß, bei welchem sich 16 Staaten vertreten ließen, trat am 8. August in Genf zusammen. Die Schweiz war auf demselben vertreten durch die Herren General Dufour, Gustav Moynier und Oberfeldarzt Dr. Lehmann. Herrn General Dufour wurde die Ehre des Vorsizes übertragen. Der Kongreß schloß am 22. August mit der Unterzeichnung einer Konvention durch 12 der repräsentirten Staaten, wobei den andern das Protokoll offen gelassen wurde. Ueber die Einzelheiten verweisen wir auf unsere Spezialbotschaft vom 21. September. *) Beizufügen haben wir hier lediglich noch, daß die Ratifikation der abgeschlossenen Konvention und der Austausch der Ratifikationsurkunden inner der anberaumten 4 Monate durch 8 jener 12 Staaten erfolgten, und zwar durch Baden, Belgien, Dänemark, Frankreich, Holland, Italien, Spanien und die Schweiz. Im Rückstande blieben Hessen, Portugal, Preußen und Württemberg. Da die Ratifikation von Seite einiger dieser vier Staaten sich mehr durch Zufall verspätet zu haben schien, so wurde mit allseitiger Zustimmung die Ratifikationsfrist noch um weitere 3 Monate verlängert. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch noch eine Anzahl anderer Staaten, denen das Protokoll offen gelassen wurde, nachträglich beitreten werden.

In Folge der Unterdrückung des polnischen Aufstandes nahmen zum ersten Male seit 1849 und 1850 wieder eine große Zahl von Flüchtlingen, die vornehmlich den Provinzen Kongreßpolens angehörten, das Asyl der Schweiz in Anspruch. Die nähere Berichterstattung hierüber folgt im Berichte des Justiz- und Polizeidepartements. Wir begnügen uns, hier zu bemerken, daß der Bundesrath es für eine Ehrenpflicht der Schweiz hielt, diesen Unglücklichen die gewünschte Freistätte zu gewähren und daß zu diesem Zwecke vom Bund, von den Kantonen und von Privaten erhebliche Opfer gebracht wurden. Zu internationalen Bewilligungen hat dieses Verhältniß bisher nicht geführt. Ueber einige einschlägige Verhandlungen mit Rußland und Oesterreich wird unter der Rubrik dieser Staaten gesprochen werden.

Hervorgerufen durch die Kriegereignisse in Nordamerika und im Norden Deutschlands, so wie durch die drohenden Kriegseventualitäten im Süden, ist die Frage mehrmals zur Sprache gekommen, ob nicht die Schweiz ihre selbstständige Flagge auch zur See entfalten solle. Wir verweisen hierüber auf die Spezialbotschaft vom 25. November, worin die vom Bundesrathe in verschiedenen Spezialfällen eingenommene Stellung näher bezeichnet und seine Ansicht über die Frage im Allgemeinen niedergelegt ist.**) Mit Rücksicht auf die von der Bundesversammlung unterm 17. Christmonat in Sachen gefaßte Schlußnahme sind wir sodann noch im Berichtjahre mit den Seemächten in Verhandlungen eingetreten, und es sind auf Grundlage der in den Råthen stattgehabten Diskussion

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1864, Band II, Seite 725.

**) " " " 1864, " III, " 123.

noch einige andere Bervollständigungen des Aktienmaterials angeordnet worden.

Zu Folge der volkswirtschaftlichen Theorien des vorigen Jahrhunderts hatten sich die Staaten um die Schweiz herum mit Zollschranken umgürtet, welche zum Zwecke hatten, für die einheimische Industrie jede Konkurrenz von Außen abzuhalten. Nachdem die Erfahrung bewiesen hat, daß dieses System die einheimische Industrie der abgeschlossenen Länder nicht gefördert hat, ist in ganz Europa eine Tendenz nach dem Freihandelsystem, welchem die Schweiz von jeher gehuldigt, eingetreten. Man wird indeß gut thun, sich nicht etwa in allzu große Illusionen einzuwiegen, daß ein absoluter Sieg dieses Systems nahe bevorstehe. Der bis jetzt gemachte Fortschritt besteht vielmehr im Wesentlichen nur aus einem Uebergang vom Prohibitiv- in ein mehr oder weniger gemäßigtes Protektions- oder Schutzzollsystem, das heißt, man schließt die Konkurrenz der fremden Industrie zwar nicht mehr ganz aus, aber man gewährt doch der einheimischen einen gewissen Vorsprung. Der Sieg dieses neuern Systems beruht nämlich nicht bloß darauf, daß es volkswirtschaftlich besser wirkt, sondern es fiel in die Waagschale der staatlichen Entscheidungen vielleicht eben so bedeutend der Umstand, daß das Protektionsystem fiskalisch viel einträglicher ist, als das Prohibitivsystem. So lange in dieser letzteren Richtung Gewinnste zu machen sind, steht dem weitem Fortschritte kein erhebliches Hinderniß im Wege; man wird vom Systeme der Schutzzölle vielleicht zum Systeme der Finanzzölle weiter vorschreiten. Dagegen wird ohne eine große sozial-politische Revolution von einem völligen Uebergange zum Freihandel wohl nicht die Rede sein.

Die Rücksicht auf diese Sachlage mußte die Schweiz bestimmen, sich mit dem neuen, längere Dauer verheißenden Systeme in ein bestimmtes Verhältniß zu setzen, was nicht anders möglich war, als im Wege von Staatsverträgen. Der Abschluß des bedeutsamsten dieser Verträge, bedeutsam an sich wegen der Reichhaltigkeit der besondern Verkehrsbeziehungen und noch bedeutsamer als Bahnbrecher für eine Reihe von nachfolgenden Verträgen, erfolgte am 30. Juni des Berichtjahres zwischen der Schweiz und Frankreich in Paris. Er bildet unstreitig das wichtigste Ereigniß dieses Jahres im Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten und wohl auch einen epochemachenden Vorgang für unsere schweizerische Volkswirtschaft im Allgemeinen.

Dem Abschlusse dieses Vertrages folgte nun unmittelbar die Anknüpfung von Unterhandlungen mit Italien, Deutschland, Holland, Dänemark; und da auch Oesterreich auf das System reduzierter Zölle überzugehen gedenkt, so ist begründete Hoffnung vorhanden, daß in nicht ferne Zeit die Handels- und Industrieverhältnisse der Schweiz mit allen wichtigeren Staaten und namentlich mit ihrer ganzen Umgebung auf die neue Grundlage gestellt werden können. Dannzumal wird wohl der

Moment gekommen sein zur Rückkehr zu einem allgemeinen Tarife mit entsprechender Revision des bestehenden.

Daß diese große volkswirtschaftliche Bewegung, in deren Mitte wir stehen, auch gewisse Opfer von uns fordert, ist wohl natürlich; wir glauben indessen, daß eine spätere Zeit, welche im Genuße der Früchte der Anstrengungen der Jetztzeit die ganze Bedeutung dieses Fortschrittes vielleicht richtiger zu würdigen im Falle ist, die gebrachten Opfer nicht für zu groß betrachten werde.

B. Im Besonderen.

Dänemark.

Mit der Anzeige von der Bezeichnung eines Vertreters bei dem oben erwähnten Kongresse in Genf in der Person des Herrn Staatsrath Fenger verband das k. dänische Ministerium die Mittheilung, daß Herr Fenger im Weiteren beauftragt sei, den Abschluß von Verträgen über Handels-, literarische und soziale Verhältnisse zwischen der Schweiz und Dänemark anzubahnen. Wir kamen diesem Anerbieten gerne entgegen, und ermächtigten den Vorsteher des politischen Departements, in Vorbesprechungen mit dem k. dänischen Bevollmächtigten einzutreten. Diese hatten nach Beendigung des Kongresses in Genf wirklich statt. Da indessen Herr Fenger auch bei den Friedensverhandlungen in Wien mitzuwirken berufen wurde, so trat in den hervärtigen Unterhandlungen eine Unterbrechung ein, ohne daß es im Berichtjahre zu einer Wiederaufnahme gekommen wäre. Es mag hier daher genügen, anzuführen, daß Vereinbarungen zur Regelung der gegenseitigen Handels- und Niederlassungsbeziehungen, über den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums und über Auslieferung von Verbrechern den Gegenstand der erfolgten Besprechungen bildeten und die weiteren Verhandlungen zur Erzielung eines Abschlusses im laufenden Jahre zwischen den ständigen Vertretern der beiden Staaten in Paris stattfinden sollen.

Deutsche Staaten.

Die vielfachen Beziehungen der Schweiz zu unseren deutschen Nachbarstaaten bringen es mit sich, daß hier das Bedürfniß einer vertraglichen Feststellung der internationalen Verhältnisse je länger je lebhafter sich geltend macht und namentlich den süddeutschen Staaten, deren Angehörige bei uns sehr zahlreich, sei es als einfache Aufenthalter, sei es als Niedergelassene Erwerb suchen und finden, der Abschluß diesfälliger Verträge wünschenswerth sein muß, während dieses Bedürfniß unsererseits um so weniger empfunden wird, als die mannigfachen Beschränkungen, denen der Gewerksbetrieb in den meisten deutschen Ländern zur Zeit noch unterliegt, eine Gleichstellung des Ausländers mit dem Einheimischen daselbst unmöglich machen. Sieht man von den Verträgen ab, welche

die Verkehrsinteressen im Post- und Telegraphenwesen gebieterisch erforderten, so konnte unter solchen Umständen von einer größern Entwicklung vertraglicher Beziehungen zu Deutschland hierorts bisher nicht wohl die Rede sein. In neuester Zeit hat jedoch die Gesetzgebung der uns zunächst liegenden Staaten der allgemeinen Richtung auf Freigebung des Gewerbetriebs und Erleichterung der Niederlassung Rechnung getragen.

Gestützt auf solche Vorgänge im Großherzogthum Baden, beauftragte die großherzogliche Regierung bereits im Jahr 1863 den Abschluß eines Niederlassungsvertrages, der im gleichen Jahre noch zu Stande kam und Ihre Genehmigung durch Bundesbeschluß vom 17/21. Dezember 1863 erhielt. Die Auswechslung der Ratifikationen fand im Januar 1864 statt und der Vertrag ist auf den 31. gleichen Monats in Kraft getreten.

Im Berichtjahre selbst wurde ebenfalls von der großherzoglichen Regierung eine Revision des Auslieferungsvertrages vom Jahr 1808 ange-regt und unsererseits um so bereitwilliger darauf eingetreten, als einzelne Bestimmungen desselben theils überhaupt veraltet waren, theils mit den in der Schweiz geltenden Anschauungen und Einrichtungen im Widerspruche standen. Der neue, am 29. Oktober in Bern unterzeichnete Vertrag ist Ihnen mit Botschaft vom 2. Dezember vorgelegt und durch Bundesbeschluß vom 13/16. gleichen Monats genehmigt worden. Die Ratifikationsauswechslung ist unterm 17/20. Januar 1865 erfolgt.

Einen weiteren Gegenstand unserer Verhandlungen mit der großherzoglichen Regierung bildete die Vermittlung des Abschlusses einer Uebereinkunft betreffend Verpflegung hilfzbedürftiger Angehöriger des einen Staates, die im Gebiete des andern Staates erkrankt sind. Solche Uebereinkünfte bestehen mit Belgien seit 1855, mit Sardinien, nuncmehr Italien, seit 1856, Oesterreich 1857, Württemberg 1860, Preußen und Bayern 1862. Es wurde dabei bald der Grundsatz der Ersatzleistung von Seite der heimathlichen Behörde (Württemberg), bald derjenige der unentgeltlichen Gewährung der nöthigen Unterstützung (Bayern, Belgien, Italien und Preußen) angenommen, bald wieder gegenüber dem gleichen Staate von einer Anzahl Kantone die Verpflichtung zur Vergütung der Pflegekosten vereinbart und von den übrigen beigetretenen Ständen im Sinne der Unentgeltlichkeit abgeschlossen (Oesterreich). In den Beziehungen zu Frankreich gilt die Uebung, daß gegenseitig alle Kosten ersetzt werden, welche für Verpflegung und Heimtschaffung von Geisteskranken oder von verlassenen Kindern, die Angehörige des einen Staates sind, im Gebiete des andern Staates ergehen. Veranlaßt durch einige Spezialfälle, hatte nun die Regierung von St. Gallen schon im Jahr 1862 den Wunsch ausgesprochen, daß auch mit dem Großherzogthum Baden ein solches Verkommniß herbeigeführt werde, und zwar auf Grundlage der gegenseitigen Kostenvergütung. Es ließ sich nicht verkennen, daß bei der Nachbarschaft und bei dem großen wechselseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern die Sache von erheblicher praktischer Bedeutung sei. Wir richteten daher

an die großherzogliche Gesandtschaft unterm 27. Februar 1863 die Anfrage, ob ihre Regierung geneigt wäre, ein solches Verkommniß einzugehen. In ihrer Rückäußerung vom 8. Juni 1863 erklärte uns die Gesandtschaft, die großherzogliche Regierung erachte allerdings eine derartige Uebereinkunft für wünschenswerth, sei aber der Meinung, es werde dabei am besten nach dem Grundsätze der Unentgeltlichkeit der gegenseitigen Leistungen zu verfahren sein, welcher Grundsatz theilweise ohnehin schon in den vertraglichen Beziehungen der Schweiz zum Auslande Geltung gefunden und namentlich auch in den von Baden dießfalls eingegangenen Verträgen mit dritten Staaten die Regel bilde. Auf unsere Mittheilung hierüber erwiderte indessen nur die Minderheit der Kantone in zustimmender Weise; ungefähr die Hälfte wünschte auf Grundlage der Kostenvergütung abzuschließen, und einige lehnten einen Beitritt einfach ab.

Mit Rücksicht auf dieses Ergebnis glaubten wir, der großherzoglichen Regierung nochmals eine Verständigung auf Grundlage der gegenseitigen Ersatzleistung empfehlen zu sollen, erklärten uns aber auch nicht abgeneigt, das Verhältniß gleichzeitig in doppelter Weise zu ordnen. Dieser Vorschlag beliebte hinwieder der großherzoglichen Regierung nicht, vielmehr gab sie durch die Gesandtschaft (Note vom 28. November 1864) den Wunsch zu erkennen, mit den Kantonen, welche sich bereits für den Grundsatz der Unentgeltlichkeit erklärt hatten, oder sich noch dafür entscheiden würden, eine Vereinbarung zu treffen, während sie den andern Ständen gegenüber es vorziehen würde, von einer vertragsmäßigen Regelung dieses Verhältnisses abzusehen. Es veranlaßte uns diese Erklärung, diejenigen Kantone, welche sich im Sinne der Kostenvergütung ausgesprochen hatten, nochmals anzufragen (8. Dezember), ob sie sich nicht dazu verstehen könnten, uns zum Abschlusse auf der jedenfalls viel einfacheren Grundlage der Unentgeltlichkeit zu ermächtigen, zumal in der Anwendung dieses Grundsatzes gegenüber andern Staaten erhebliche Uebelstände bis anhin nirgends zu Tage getreten sind. Es ist nun zu gewärtigen, welchen Erfolg diese letzte Mittheilung haben wird. Immerhin wird es uns nur angenehm sein, wenn wir im nächsten Geschäftsberichte die Feststellung eines Verhältnisses melden können, das unter obwaltenden Umständen nur zu häufig die Quelle vielfacher Korrespondenzen wird. Nach Art. 9 der Bundesverfassung liegt der Abschluß derartiger Verkommnisse ausschließlich in der Kompetenz der Kantone, allerdings mit der Beschränkung, daß er nach Art. 10 durch die Vermittlung des Bundesrathes zu erfolgen hat. Irgend maßgebend einzuschreiten steht aber außer der Befugniß der Bundesbehörde; nichts desto weniger dürfte uns hier gestattet sein, die Ansicht auszusprechen, daß wo nicht besondere Rücksichten obwalten, der Grundsatz der Unentgeltlichkeit schon um des weit einfacheren Verfahrens willen den Vorzug zu verdienen scheint.

Auch über einen andern, in die Kompetenz der Kantone fallenden Gegenstand — die Befreiung der gegenseitigen Staatsangehörigen von

dem Militärdienste, beziehungsweise von der entsprechenden Ersatzleistung — sind Uebereinkünfte, denen sämmtliche Stände beigetreten sind, eingeleitet und abgeschlossen worden mit dem

Herzogthum Nassau, durch Erklärungen vom 15/29. Januar 1864 und
 Königreich Sachsen, „ „ „ 17. Januar 1865.
 „ „ „ 4. Februar

Von Seite der königlich württembergischen Regierung ist unterm 20. Oktober und mit Verweisung auf die durch Gesetz vom 12. Februar 1862 erfolgte Freiegebung des Gewerbetriebes und die in Aussicht stehende Gestattung der Erwerbung von Grundbesitz auch für Ausländer, deren Heimatstaat Gegenrecht hält, der Antrag auf Abschluß eines Niederlassungsvertrages gestellt worden. Während wir einerseits der königlichen Regierung die Geneigtheit zu diesfälligen Verhandlungen aussprachen, hielten wir es andererseits mit Rücksicht auf die große Zahl der in der Schweiz sich aufhaltenden Württemberger für angemessen, den Kantonen gleichzeitig durch Kreis Schreiben vom 9. November die Anregung zur Kenntniß zu bringen und ihnen damit Gelegenheit zu bieten, uns allfällige besondere Wünsche und Bemerkungen mitzutheilen. Wie zu erwarten war, wurde hierauf von den zunächst beteiligten Kantonen als wesentliches Erforderniß hervorgehoben, daß ein Niederlassungsvertrag mit Württemberg nur in Verbindung mit einem Handelsvertrage mit dem deutschen Zollverein für die Schweiz wünschenswerth sein könnte. Die Wichtigkeit dieser Anschauung läßt sich nicht bestreiten. Es wird daher die Frage, ob der Sache hierseits weitere Folge zu geben sei, von dem Ausgange der zur Zeit obschwebenden Verhandlungen mit dem Zollverein abhängen.

Frankreich.

Am 3. Januar 1864 wurden in Paris unter der Anklage auf Verschwörung gegen das Leben des Kaisers vier Individuen verhaftet und in Untersuchung gezogen. Sie sollten aus der Schweiz nach Paris gekommen sein und nannten sich Pascal Greco, Rafael Franz Trabuco, Angelo Scaglioni und Natal Augustin Imperatori, erstere drei Italiener, der letzte ein Tessiner aus Lugano. Bei der ersten Nachricht von dem Mordversuche, zu dem der Plan in Lugano unter der Leitung Mazzini's entworfen worden sein und die Verschwornen mit schweizerischen Pässen von eben daselbst die Reise angetreten haben sollten, beeilten wir uns, Anordnung zur Vornahme aller zweckdienlichen polizeilichen Erhebungen zu treffen, sowie der kais. französischen Regierung durch den Gesandten in Paris unser Bedauern darüber auszudrücken, daß dem Betnehmen nach schweizerisches Gebiet zu solch' verbrecherischen Untrieben mißbraucht worden sei. Die Mitwirkung der tessinischen Gerichtsbehörde zur Ermittlung des Thatbestandes wurde bald darauf durch ein Gesuch schreiben des betreffenden französischen Richters vom 16. Januar in Anspruch genommen, welches namentlich auch die Betheiligung Mazzini's während eines Aufenthalts in

Lugano im Jahr 1863 ins Auge faßte. Wir empfahlen der Regierung von Tessin möglichste Beschleunigung in der Vollziehung, und es wurde möglich, schon am 5. Februar die umfangreichen Vollziehungsakten nach Paris zu senden. Unsere mit den Ergebnissen dieser Untersuchung im Zusammenhange stehenden Schlußnahmen finden in der Berichtsabtheilung des Justiz- und Polizeidepartements einläßlichere Beleuchtung; hier mag die Bemerkung genügen, daß auch in diesem Falle die schweizerischen Behörden neuerdings den ernststen Willen bethätigt haben, gegen jeden Mißbrauch unsers Gebietes zu verbrecherischen Zwecken, welcher Art diese auch seien, ernstlich einzuschreiten. Der Bundesrath setzte Werth darauf, von sich aus die der Schweiz obliegenden internationalen Verpflichtungen zu erfüllen und hatte demzufolge auch die Genugthuung, von allen diplomatischen Reklamationen und Pressionen verschont zu bleiben.

Wir haben in der Einleitung des gegenwärtigen Berichts die mit Frankreich am 30. Juni 1864 abgeschlossenen Verträge und die daraus der Schweiz erwachsende Stellung im Allgemeinen besprochen, sowie in der Botschaft vom 15. Juli, womit wir Ihnen die Genehmigung jener Verträge empfahlen, den Gang der Verhandlungen und die damit zusammenhängenden Fragen einläßlich erörtert. Wir enthalten uns, hier nochmals auf bereits Gesagtes zurückzukommen, und knüpfen einfach an Ihre einschlägigen Beschlüsse vom 30. September an, durch welche Sie die beantragte Genehmigung

- a. des Handelsvertrages sammt Tarifen und Reglement in Betreff des Pays de Gex,
- b. des Vertrags über die Niederlassung der Schweizer in Frankreich und der Franzosen in der Schweiz,
- c. der Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums,
- d. der Uebereinkunft betreffend nachbarliche Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Gränzwaldungen

ausgesprochen und uns gleichzeitig eingeladen haben :

1. Der Bundesversammlung so bald möglich Bericht und Antrag zu hinterbringen zu dem Zwecke, die in den Artikeln 41 und 48 der Bundesverfassung gewährleisteten Rechte von dem Glaubensbekenntniß der Bürger unabhängig zu machen ;

2. dahin zu wirken, daß die Einfuhr gemischter Seidenbänder nach Frankreich nicht ungünstiger als bisher behandelt werde ;

3. zu erwägen, ob es nicht thunlich sei, den Eingangszoll für die zur Seifenfabrikation erforderlichen Rohstoffe, wie Fettwaaren, Oele &c., von 50 auf 30 Rp. herabzusetzen ;

4. dahin zu wirken, daß die im Generaltarif enthaltene Bestimmung über die Einfuhr von gesägtem Holz nach Frankreich in den Polltarif aufgenommen werde ;

5. zu untersuchen, in wie fern es angemessen wäre, den Niederlassungsvertrag auch auf Algier auszudehnen und der Bundesversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Unterm 1. Oktober ordneten wir die Ausfertigung der Ratifikationsurkunden an und beschloffen, unserm Gesandten, Hrn. Dr. Kern, in gerechter Würdigung seiner Verdienste um das Zustandekommen der Verträge, eine besondere Dankurkunde zustellen zu lassen, deren Wortlaut im Bundesblatt von 1864, III, 251, veröffentlicht worden ist. Die Auswechslung der Ratifikationen fand am 24. November in Paris statt. Bezüglich des Zeitpunktes, auf welchen die Verträge in Kraft treten sollen, haben wir uns bestrebt, diesen Zeitpunkt möglichst nahe zu rücken, und haben auch auf die erforderlichen Vorarbeiten für den sofortigen Erlaß der nöthigen Vollziehungsverordnungen rechtzeitig Bedacht genommen. Die Verständigung, daß der Vertrag auf 1. Juli 1865 in Kraft treten solle, wurde erst im Laufe dieses Jahres getroffen.

Was die oben angeführten Postulate anbelangt, so sind diejenigen unter Ziff. 2, 3 und 4 dem eidg. Handels- und Zolldepartement zur weitem Behandlung überwiesen und zu Ziff. 3 am 28. Dezember Bericht und Antrag an die Räte von uns beschloffen worden (Bundesblatt 1865, I, 73).

Für die Erreichung des von Ziff. 1 in Aussicht genommenen Zweckes boten sich zwei Wege: der eine in der Revision der betreffenden Artikel der Bundesverfassung, der andere in der freiwilligen Verzichtleistung der Kantone auf das ihnen durch jene Artikel zugestandene Recht. Da uns daran lag, die Ansichten der Kantonsregierungen über die Frage zu kennen und zudem bis zur nächsten ordentlichen Sitzung der Bundesversammlung im Juli 1865 von einer Gefahr im Verzuge nicht die Rede sein konnte, so entschieden wir uns dahin, den zweiten Weg zu versuchen, indem wir unterm 19. Dezember 1864 ein bezügliches Kreis Schreiben an die Kantonsregierungen richteten, mit der Einladung, uns ihre Ansichten und Entschliessungen mit thunlicher Beförderung mitzutheilen. Ueber den Erfolg dieses Schrittes werden wir Ihnen in besonderer Botschaft Bericht erstatten und die zweckdienlich erachteten Anträge stellen.

Die Frage wegen Ausdehnung des Niederlassungsvertrages auf Algerien (Ziff. 5) ist ebenfalls schon in Untersuchung gezogen worden. Es ergab sich hiebei, daß diese Erweiterung von der auf 2000—3000 Seelen sich belaufenden schweizerischen Bevölkerung Algeriens gewünscht wird und überhaupt den dortigen schweizerischen Interessen nur förderlich sein kann, während für Frankreich davon eine Verstärkung der schweizerischen Einwanderung erwartet werden dürfte. Wir beauftragten daher den schweizerischen Gesandten in Paris unterm 28. Dezember, der kaiserlichen Regierung unsere Geneigtheit für eine Ausdehnung des Vertragsverhältnisses auf Algerien und, sofern es gewünscht werde, auch auf die übrigen französi-

Zu 3. Ueber diesen Punkt haben mehrfache Verhandlungen gewaltet; er findet sich indessen zum größern Theile durch die Uebereinkunft erledigt, die am 30. Juni, gleichzeitig mit dem Handelsvertrag, über nachbarliche Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Gränzwardungen abgeschlossen worden ist. Ein durch die besondern Ortsverhältnisse veranlaßter Vorschlag der französischen Regierung, betreffend die Bewirthschaftung der an der neuen Gränze liegenden Güter, liegt noch in Behandlung. Wir werden übrigens kaum in der Lage sein, die Bundesversammlung mit dieser Sache ferner zu behelligen, indem es sich dabei wesentlich um Verhältnisse handelt, die unter den Art. 9 der Bundesverfassung fallen.

Zu 4. Bei Aufnahme des Art. VI in den Vertrag hatte man vorzugsweise eine Forderung der Sparkasse von Nyon im Auge, deren Eintreibung im Jahr 1852 zur Verhütung ernstlicher Verwicklungen auf Empfehlung des Bundesrathes hin eingestellt worden war. Unterm 16. April 1864 ersuchte uns nun die Regierung von Waadt, die nöthigen Schritte zu thun, um diese inzwischen mit Kosten und Zinsen auf Fr. 3443. 98 angewachsene Forderung zur Erledigung zu bringen. Unser bezüglicher Auftrag an den Gesandten in Paris hatte zur Folge, daß der Schuldner Vorschläge zur gütlichen Abfindung machte, auf welche jedoch die Sparkasserverwaltung nicht eintreten zu können glaubte. Auch der Staatsrath von Waadt erklärte sich mit Schreiben vom 11. November gegen eine solche Erledigung und verlangte, daß der Bund den Forderungsbetrag der Sparkasse ersetze, wogegen die letztere ihre diesfälligen Rechte der Eidgenossenschaft übertragen würde. Die Nichtannahme der Vorschläge des Schuldners wurde der französischen Regierung mit dem Ersuchen zur Kenntniß gebracht, es möchte den Interessen der Sparkasse gemäß dem Inhalte des Vertrages volle Rechnung getragen werden. Bis zum Jahreschlusse ist eine Antwort nicht eingegangen, so daß die weitere Verhandlung nicht ins Berichtjahr fällt.

Am Schlusse dieses Abschnittes wollen wir nicht unterlassen, beizufügen:

1. zur Rechtfertigung einer auf die Rechnung von 1864 genommenen Ausgabe: daß von den an Waadt abgegebenen Originalakten über die Gränzbereinigung unter der Leitung des Hrn. Pilliody in Fferten, der als eidg. Kommissär bei der Marchverhandlung mitgewirkt hatte, eine Anzahl Kopien angefertigt worden sind, zu dem Zwecke, den Wiener Vertrags-Mächten gemäß einem von der englischen Gesandtschaft geäußerten Wunsche, dem eidg. Archiv und dem eidg. Militärdepartement zur angemessenen Verwendung zugestellt zu werden;

2. daß Herr Berchtold von Müllinen-Gurowski in Bern seine Muße der Anfertigung eines ausführlichen Repertoriums über die Verhandlungen betreffend das Dappenthal gewidmet, und von dieser sehr fleißigen Arbeit bereits zwei umfangreiche Bände zuhanden des eidg. Archivs uns übergeben hat.

Wie so zu sagen alljährlich auf der schweizerisch-französischen Gränze absichtliche und unwillkürliche Gebietsverletzungen vorkommen, ja bei dem daselbst herrschenden regen Verkehrsleben fast unvermeidlich sind, so haben uns auch dieses Jahr einige solche Fälle beschäftigt. Sie waren aber, wenn auch zuweilen die bezüglichen Reklamationen sich als begründet erwiesen, insgesammt von geringer Erheblichkeit und wurden ohne Schwierigkeit beigelegt, so daß wir sie, um nicht zu weitläufig zu werden, süglich ohne besondere Erörterung übergehen können.

Zu weitläufigern Verhandlungen führte ein anderes Verhältniß, bezüglich dessen die Rechtsanschauung in den beiden Staaten sich geradezu entgegensteht. Es kommt leider häufig vor, daß Schweizer-Bürgerinnen in französischen Städten außerehelich niederkommen. Die Kinder finden Aufnahme und Pflege in dem betreffenden Spital, ohne daß die Mütter verhalten werden, sich ihrer anzunehmen. Dagegen folgt in der Regel bald das Begehren um Abnahme des Kindes und Ersatz der Verpflegungskosten durch die Heimatgemeinde der Mutter. Der Kostenersatz wird gewöhnlich nicht bestritten, die Abnahme hinwieder häufig, ja mehrentheils an die Bedingung der gleichzeitigen Heimweisung der Mutter geknüpft. Die kais. Regierung beanstandete die Zulässigkeit eines solchen Begehrens aus verschiedenen Gründen, und namentlich mit Berufung auf den Art. 5 des Vertrags vom 30. Mai 1827. Wir fanden uns hiedurch veranlaßt, die in der Schweiz diesfalls geltenden Grundsätze mittelst Note an die kais. Gesandtschaft vom 11. April ausführlicher darzulegen und die von ihr vorgebrachten Bedenken zu widerlegen, wobei wir hervorhoben, wie das Aufgeben des Grundsatzes, daß Mutter und Kind zusammengehören, neben der Auflösung der Familieneinheit auch anderweitige, noch schwerere Uebelstände erzeugen würde, ja für Manche einer Aufmunterung zur Fortsetzung ihres tadelnswürdigen Lebens gleichkommen müßte. Leider glaubte die französische Regierung, unserm Verlangen, betreffend Anerkennung der Einheit der Familie als Grundsatz auch für die internationalen Beziehungen, nicht entsprechen zu können. Eine Verständigung war nicht zu erzielen. Wenn wir trotzdem des stattgehabten Notenwechsels hier erwähnen, so veranlaßt uns dazu besonders die verschiedenartige Auslegung vom Art. 5 des Vertrages vom 30. Mai 1827. Dieser Artikel beschränkt das Recht des einen der beiden Staaten, Angehörige des andern an die Gränze führen zu lassen, wo ihnen der Eintritt in das Heimatland nicht verwehrt werden darf, auf bestimmte Fälle; eine Berechtigung zur Heimsendung unmündiger Kinder ohne ihre Eltern aber, wofern diese noch leben, ist darin nirgends vorgesehen. Die Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit trifft bei Kindern, die von ihren Eltern verlassen sind, allerdings zu. Ob jedoch das Heimatland es sich gefallen lassen müsse, daß Eltern ihre Kinder, die ihnen zur Last fallen, einfach heimschicken und sich ihrer natürlichen Pflichten in solcher Weise unter Mitwirkung der Staatsbehörden entschlagen können, ist eine andere Frage. Wir erklärten daher der kaiserlichen

Gesandtschaft unterm 6. Mai, daß wir auf dem in der Note vom 11. April eingenommenen Standpunkte beharren müßten.

Wie aus der vorstehenden Darstellung unserer Beziehungen zu Frankreich sich ergibt, war der Verkehr zwischen den beiderseitigen Regierungen im Berichtjahre ein durchwegs freundschaftlicher, und es gereicht uns zur angenehmen Pflicht, als einen fernern Beweis dieses guten Einvernehmens den Umstand anzuführen, daß, außer den regelmäßig verschiedenen öffentlichen Bibliotheken unsers Landes zukommenden Sendungen auf Staatskosten gedruckter Werke, die kais. Regierung für die Bibliotheken der bedeutendern Schweizerstädte je ein Exemplar der Korrespondenz Napoleons I. angeboten und dieses werthvolle Werk für 12 Städte zum Geschenk gemacht hat.

Großbritannien.

Bei der Entfernung und den eigenthümlichen staatlichen Einrichtungen Großbritanniens kann, trotz der freundschaftlichsten diplomatischen und der ausgedehnten Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern, unser amtliche Verkehr, außer zu Zeiten diplomatischer Verwicklungen, ein verhältnißmäßig nur beschränkter sein und bietet im Berichtjahre wirklich nur einen Gegenstand von erheblichem Belange dar, dessen wir übrigens auch hier nur zu dem Ende erwähnen, um allfälligen irrigen Auslegungen zu begegnen.

Durch Parlamentsakte vom 23. Dezember 1854 wurde die Regierung Ihrer Majestät ermächtigt, für den Orientkrieg fremde Truppen anzuwerben. Es scheint dabei wesentlich eine englisch-schweizerische Legion ins Auge gefaßt worden zu sein, zu deren Bildung im Bestande von fünftausend Mann die Herren Oberst Sulzberger, Oberstlieutenant Funk und Major Baumgartner durch Vertrag mit dem englischen Obersten Dickson sich verpflichteten. Die Friedensverhandlungen wurden eröffnet und der Friedensschluß kam zu Stande, bevor noch die Legion vollzählig geworden oder auch die bereits gebildeten zwei Regimenter auf den Kriegsschauplatz gelangt waren. Die Abdankung erfolgte schon im September und Oktober 1856, und es erhielten dabei die Offiziere als Entschädigung einen dreimonatlichen, die Mannschaft einen Jahressold. Die Offiziere hielten sich durch diese Abfindung in den ihnen laut Kapitulation zustehenden Rechten für verletzt, indem sie behaupteten, daß nach der bei ihrem Diensteintritt vorgelegenen Werbkonvention ihnen noch ein voller Jahressold gebühre. Nachdem ihre direkten Schritte bei den englischen Behörden erfolglos geblieben, suchten einige der Beteiligten unterm 20. Januar 1862 unsere Dazwischenkunft nach, um das, wozu sie sich berechtigt glaubten, durch diplomatische Verwendung zu erlangen. Wir nahmen keinen Anstand, in diesem wie in andern ähnlichen Fällen unsere guten Dienste eintreten zu lassen. Der Erfolg entsprach den Erwartungen

der Gesuchsteller nicht. Die königl. Gesandtschaft bezeichnete den von ihnen angerufenen Auszug aus dem Werbvertrag als ungültig, weil der Hauptartikel widersprechend; es könne daher der Regierung Ihrer Majestät ein Wortbruch nicht zur Last gelegt werden. Wir mußten nach dieser bestimmten Erklärung die diplomatische Verhandlung als erschöpft betrachten und ließen auch in diesem Sinne die Betheiligten unterm 26. Februar 1862 verständigen. Nichts desto weniger wurde uns im September 1864 eine neue Eingabe von Seite der nämlichen Offiziere zugestellt, die sich auf ein angebliches Zugeständniß des gewesenen Gesandten Ihrer Majestät in der Schweiz, Herrn Gordon, als hätte er die von ihnen angerufene Konvention direkt an Offiziere verabreicht und verbreitet, stützte und die Wiederaufnahme der Verhandlungen verlangte. Bevor wir letztem Begehren entsprachen, erachteten wir für geboten, uns über die Richtigkeit der angeblichen Zugeständnisse des Herrn Gordon zu erkundigen. Die königl. Gesandtschaft stellte solche entschieden in Abrede und erklärte, sie könne sich gegenüber diesem illoyalen Verfahren der Herren Offiziere nicht mehr bewegen finden, in irgend welchen Verkehr mit denselben ferner einzutreten. Unter solchen Umständen lag für uns kein Grund vor, von unserer frühern Schlußnahme abzugehen und irgend weitere Verhandlungen darüber zu pflegen.

Italien.

Im Berichte über das Jahr 1863 haben wir Ihnen mitgetheilt, daß wir mit der italienischen Regierung wegen einer Revision des Handelsvertrages vom 8. Juni 1851 grundsätzlich uns verständigt hätten. Die Eröffnung der bezüglichen Verhandlungen verzögerte sich jedoch bis zum 20. August 1864, an welchem Tage die beiderseitigen Bevollmächtigten (für die Schweiz die Vorsteher des politischen und des Handels- und Zolldepartements, für Italien der königl. Gesandte Ritter Focteau) in Bern zu einer ersten Konferenz zusammentraten. Die Verhandlungen sollten gemäß den Vorschlägen Italiens außer den eigentlichen Handelsbeziehungen über Niederlassung, Auslieferung von Verbrechern, Schutz des Schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums und über Konsularverhältnisse sich erstrecken. Durch den am 23. November erfolgten, allgemein bedauerten Hinschied des italienischen Bevollmächtigten erlitten die Verhandlungen jedoch unversehens eine längere Unterbrechung, so daß deren Wiederaufnahme dem Jahr 1865 vorbehalten blieb.

Dagegen ist eine andere Angelegenheit, die Vermögensauscheidung der Bischümer Como und Mailand, im letzten Jahre zur vollständigen Erledigung gelangt. Der Vertrag vom 30. November 1862 hatte deren Grundzüge festgestellt.*) Mit Schreiben vom 24. Dezember 1863 übermachte uns die Regierung von Tessin die Abrechnung über die seit der

*) Siehe eidg. Gesessammlung, Band VII, Seite 609.

Sequestration von ihr geleitete Verwaltung der im dortigen Kanton gelegenen Güter. Die italienische Regierung, welcher sie mitgetheilt wurde, schlug die Ernennung von Kommissarien zur Prüfung dieser Abrechnung und Mailand als Konferenzort vor. Man verständigte sich, daß die beiderseitigen Abgeordneten nicht nur mit der Prüfung der Rechnung, sondern auch mit der vollständigen Regelung des gegenseitigen, aus der Vollziehung des Vertrages sich ergebenden Soll und Haben, mit der Uebergabe der Urkunden, kurz mit der gänzlichen Abwicklung der Angelegenheit sich zu befassen hätten. Zum hervärtigen Bevollmächtigten wurde, nach dem Wunsche Tessins, der eidg. Gesandte in Turin, Herr Boda, als solcher für Italien, Herr Commandeur Joseph Robecchi, Parlamentsmitglied und Verwalter der vakanten Pfründen in der Lombardei, bezeichnet. Die genannten Herren hielten am 18. Juni in Mailand, am 1. und 25. Oktober in Turin Sitzungen, von welch' letzterm Tage das Schlußprotokoll der Verhandlung gegeben ist. Die Verwaltungsberechnung von Tessin wurde vollständig gutgeheißen. Das Ergebnis ist:

Tessin schuldet der bischöflichen Tafel zu Como und dem dortigen Kapitel auf 17. September 1864	Fr. 191,491. 92
hat dagegen vom Seminar in Mailand zu fordern	
	Fr. 30,566. 40
und an Einkünften der Stiftung	
Torriani	„ 1,525. 80
	<hr/>
	„ 32,092. 20

Es verbleiben an die italienische Regierung zu zahlen Fr. 159,399. 72

Durch Beschluß vom 23. Dezember 1864 und nach Anhörung der Regierung von Tessin haben wir diesen Vereinbarungen die Genehmigung erteilt, und es ist diese Angelegenheit, nachdem Tessin auf den 23. März 1865 die Zahlung geleistet haben wird, mit Ausnahme der im Art. X des Vertrages auf spätere Verhandlungen verwiesenen Vorbehalte, gegenüber Italien als vollständig erledigt zu betrachten.

Es bleibt dann noch das Verhältniß zwischen Graubünden und Tessin festzustellen. Beide h. Stände haben gewünscht, daß die Verhandlungen unter eidg. Leitung stattfinden. Eine Konferenz von beiderseitigen Abgeordneten sollte im Laufe des Berichtjahres unter dem Voritze des Bundespräsidenten abgehalten werden. Sie kam jedoch aus verschiedenen Gründen nicht zu Stande, weshalb der Ausdrag der Sache auf 1865 verschoben werden mußte.

Einen weitem Beweis freundschaftlichen Entgegenkommens in kirchlichen Dingen hat uns die italienische Regierung auch in nachstehendem Falle gegeben.

Im Jahr 1852 hatte die Regierung von Tessin bekanntlich eine Anzahl fremder Kapuziner des Landes verwiesen. Behufs Lösung der hieraus mit Oesterreich entstandenen Verwicklungen wurde in Folge der

Uebereinkunft vom 18. März 1855 von Tessin eine Summe von Fr. 115,000 zur Entschädigung der lombardischen Kapuziner entrichtet. Einer derselben, Karl Martin Gaggini, kehrte in der Folge nach Tessin zurück, ohne daß er daselbst jedoch als Angehöriger irgend eines tessinischen Klosters anerkannt wurde. Die bischöfliche Behörde in Mailand weigerte sich, gestützt auf die Zulassung Gaggini's auf tessinischem Gebiete, das diesem zustehende Betreffniß an jener Entschädigung auszusahlen. Nach den Ereignissen von 1859 nahm Gaggini, dessen Gesuche bis dahin unberücksichtigt geblieben waren, die Sache wieder auf, indem er sich an die italienische Regierung wandte, um zu seinem Rechte zu gelangen, und unsere Verwendung zur Unterstützung seines Anbringens in Anspruch nahm. Allein auch hier wurden anfänglich seine Ansprüche zurückgewiesen. Noch vielfachen Verhandlungen gelang es indessen unserm Gesandten in Turin, eine Anerkennung der Rechte Gaggini's zu erwirken, welchem hienach das den andern Betheiligten zukommende Jahrgeld rückwirkend bis zum Jahr 1860 zugestanden ist.

Bei der im Jahr 1863 stattgehabten kommissarischen Begehung der zwischen Graubünden und Italien streitigen Gränzpunkte war eine definitive Verständigung über den Gränzlaufl im Val di Lei an eine direkte Verhandlung zwischen dem Bundesrathe und der königlich italienischen Regierung gewiesen worden. Es handelte sich hiebei darum, die Gränze des Italien zuerkannten Lei-Thales in der Weise festzustellen, daß die längs des linken Ufers des Aoverjer Landwassers nach dem Aoversthale führende Straße auch im Falle einer Verbesserung und Verbreiterung ganz auf schweizerischem Gebiete verbleibe. Wir glaubten dies einfach durch einen Vorbehalt in der Ratifikationsformel, daß bei Anlaß der Marchensetzung hierauf Bedacht zu nehmen sei, erzielen zu können. Die gepflogenen Verhandlungen stellten jedoch die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Ortsbestichtigung durch die beiderseitigen Kommissarien heraus, welche Bestichtigung vom 20. bis 22. August 1864 stattfand und zu einem den herwärtigen Wünschen entsprechenden Abschluß führte. Das darüber am 22. August in Audeer unterzeichnete Protokoll ist Ihnen nebst der Hauptübereinkunft d. d. Piattamala vom 27. August 1863 *) vorgelegt und durch Bundesbeschluß vom 28. September/5. Dezember vorigen Jahres genehmigt worden. Eine Auswechslung der Ratifikationsurkunden ist indessen noch nicht erfolgt.

Die gleiche Bemerkung, die wir bezüglich auf Fälle von Gebietsverletzungen an der französischen Gränze gemacht haben, gilt auch für unsere italienische Gränzlinie. Von einiger Erheblichkeit ist einzig folgender Vorgang: Die Landwehr der tessinischen Kreise Agno, Breno und Sessa war auf den 4. November nach Locarno einberufen. Zur Abkürzung der Reise wählte die betreffende Mannschaft (zirka 150) den Weg

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1864, Band II, Seite 785 u. 792.

über Fornasette und Luino statt über den Monte Genere, und kehrte auf dem nämlichen Wege wieder heim. Auf eine bezügliche Beschwerde der italienischen Gesandtschaft gab die Regierung von Tessin Aufklärung über den Sachverhalt und die Zusicherung, daß sie zur Verhütung einer Wiederholung geeignete Anordnungen treffen werde, womit sich denn auch die italiniſche Regierung befriedigt erklärte.

Kirchenstaat.

Mit den hievor erwähnten Verhandlungen über den weltlichen Theil der Tessiner Bisthumstrennung hat die kirchliche Seite der Frage nicht Schritt gehalten, vielmehr ist dieselbe zur Zeit noch auf dem nämlichen Punkte wie am Schluße des Jahres 1863.

Dagegen hat die im vorjährigen Geschäftsberichte in Aussicht gestellte Konferenz mit dem Herrn Geschäftsträger des heil. Stuhles be- hufß Verständigung über die Einverleibung des altbernischen Kantons- theiles in das Bisthum Basel am 11. Juni 1864 in Bern stattge- funden, wobei Herr Regierungsrath Mign als Vertreter des Bundesrathes die Versammlung leitete, und Herr Regierungsrath Kummer den h. Stand Bern vertrat. Vereinbart wurde, daß das ganze Gebiet des Kantons Bern, in so weit dasselbe nicht schon durch die Uebereinkunft vom 28. März 1828 dem Bisthum Basel zugetheilt worden, für die katholische Bevölke- rung der geistlichen Gerichtsbarkeit des dortigen Bischofs unterstellt und der Kanton Bern für eine angemessene Ausstattung der Pfründen be- sorgt sein werde. Der Große Rath von Bern hat diese Uebereinkunft genehmigt, und es ist dieselbe somit als in Kraft erwachsen zu betrachten.

Eine weitere Angelegenheit, über welche unser Geschäftsbericht für 1863 ausführlichere Mittheilungen enthält, hat im Jahr 1864 ebenfalls ihre Erledigung gefunden. Unterm 30. August gab uns der päpstliche Herr Geschäftsträger Kenntniß vom Abschlusse der in Rom geflogenen Er- hebungen über die Massafondsforderungen der schweizerischen Angehörigen, welche in den im Jahr 1860 aufgelösten Fremdenregimentern gedient hatten, und übermachte uns gleichzeitig den dießfälligen Betrag von Fr. 5460. 22, für dessen Auszahlung an die Berechtigten das Erfor- derliche von uns angeordnet ist.

Niederlande.

Die gegenüber von Frankreich durch den Vertrag vom 30. Juni 1864 erfolgte Aufhebung der an das Glaubensbekenntniß geknüpften Be- schränkung im Niederlassungswesen ermöglichte die Wiederaufnahme des auf Grund derselben von der niederländischen Kammer verworfenen Han- delsvertrages. Wirklich ist uns auch gegen Ende Oktobers durch den niederländischen Generalkonsul im Auftrage seiner Regierung ein dießfälli- ger Antrag zugegangen, der indessen bisher eine weitere Folge nicht ge- habt hat.

Auf anderweitige Beziehungen zur königl. niederländischen Regierung werden wir bei Besprechung der Konsulatsverhältnisse in Japan zurückzukommen Gelegenheit haben.

Oesterreich.

Wie Ihnen aus früheren Berichten bekannt ist, sind mit der kaiserlichen Regierung seit Jahren schon Verhandlungen über vertragsmäßige Regelung verschiedener Verkehrs- und Grenzverhältnisse im Gange, deren Abschluß jedoch mannigfache Schwierigkeiten hemmend entgegen getreten sind. Ein wesentliches Hinderniß bildete dabei der von der k. k. Regierung beharrlich festgehaltene Standpunkt in der Frage des sogenannten Alternats. Wir fanden uns schon zu Anfang des Jahres anläßlich der Ratifikation der im vorhergehenden Jahre abgeschlossenen Telegraphenkonvention genöthigt, dieser Frage unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden, damals ohne Aussicht auf Erfolg. Wir nahmen jedoch von dem im letzten Herbst im k. k. Ministerium des Aeußeren eingetretenen Personenwechsel Veranlassung, verschiedene der hängigen Fragen durch unsern Geschäftsträger wieder in Anregung zu bringen, und es gereicht uns zum Vergnügen, mittheilen zu können, daß nicht nur im Allgemeinen Zusicherungen für eine möglichste Förderung erfolgten, sondern daß auch vor Ablauf des Jahres noch der Anstand des Alternats durch Verfügung Sr. Majestät des Kaisers im Sinne unserer auf die Würde und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft gegründeten Begehren beseitigt worden ist, die Schweiz also fortan mit Oesterreich unbeanstandet auf dem gleichen Fuße wird verhandeln können, wie mit allen übrigen Staaten.

Ein Spezialverkommniß, das die österreichische Gesandtschaft schon 1862 bezüglich der Enthebung von der Wehrpflichtersatzsteuer für den Kanton Zürich beantragt hatte, das aber im Hinblick auf die eingeleiteten allgemeinen Vertragsverhandlungen hierorts abgelehnt worden war, ist auf wiederholtes Einschreiten der Gesandtschaft und um der k. k. Regierung unser Entgegenkommen zu beweisen, der Regierung des Kantons Zürich zur Annahme empfohlen und von dieser durch Schlußnahme vom 28. Dezember 1864 zugestanden worden.

Nicht des gleichen Entgegenkommens hatten wir uns von Seite der k. k. Regierung in Betreff des nach seinem Uebertritt aus Polen nach der Festung Josephstadt internirten Generals Marian Langiewicz zu erfreuen, dem die solothurnische Gemeinde Grenchen und der Kanton Solothurn nach erfolgter Entlassung aus dem preußischen Staatsverbanne das Bürgerrecht verliehen haben. Auf Ansuchen des Herrn Langiewicz und Empfehlung der Regierung von Solothurn verwendeten wir uns seit Beginn des Jahres wiederholt für seine Freilassung, wobei wir auf seine Eigenschaft als Schweizerbürger und namentlich auch auf den Umstand verwiesen, daß er in Oesterreich keines Verbrechens sich schuldig gemacht habe und sich auf Ehrenwort verpflichten werde, während der Dauer des polnischen Aufstandes weder ferner daran Theil zu nehmen, noch etwas zu

unternehmen, was Oesterreich schädlich sein könnte. Obgleich von unserer Seite den Schwierigkeiten, welche in der Stellung der österreichischen Regierung dem polnischen Aufstande gegenüber lagen, volle Rücksicht getragen wurde, suchte das Ministerium unter verschiedenen Vorwänden die Freilassung des Generals immer wieder zu verzögern, und das Jahr 1864 ging auch wirklich zu Ende, ohne daß unserm Begehren Rechnung getragen worden wäre.

Ebenso sind trotz unserer wiederholten Bemühungen von der k. k. Regierung keine günstigen Entscheidungen bezüglich der Rheinkorrekions- und Bodenseegürtelbahnfrage und des Straßenanschlusses bei Finstermünz erhältlich gewesen. Es scheinen indeß die Dispositionen der österreichischen Regierung sich gegen Ende des Jahres doch etwas günstiger gestaltet zu haben, so daß eine Erledigung einiger hängiger Fragen für die nächste Zukunft in Aussicht genommen werden darf.

Rußland.

Während des polnischen Aufstandes sind uns wiederholt Gesuche zugegangen um Verwendung zu Gunsten von Schweizern, die wegen angeblicher oder wirklicher Betheiligung am Aufstande in Untersuchung gezogen oder verurtheilt worden waren. Unsere Verwendung blieb anfänglich nicht ohne günstigen Erfolg. Später änderte sich dies jedoch, und aus einem diesfälligen Gesuche nahm der kaiserliche Statthalter in Polen Veranlassung, uns verdeuten zu lassen, daß die in der Schweiz den polnischen Flüchtlingen zu Theil gewordene Aufnahme und systematische Unterstützung des Aufstandes die kaiserliche Regierung unangenehm habe berühren müssen, und daß solche Vorgänge durchaus nicht geeignet seien, für die in Polen sich aufhaltenden Schweizer besondere Rücksichtnahme zu rechtfertigen. Wir konnten den in dieser Andeutung liegenden Vorwurf nicht stillschweigend hinnehmen und beeilten uns, in einer ausführlichen Note vom 22. Juni sowohl das Recht der freien Asylgewährung zu verwahren, als auch die allem Anschein nach obwaltenden irrigen Ansichten über eine systematische Unterstützung des Aufstandes von der Schweiz aus zu widerlegen. Im Uebrigen hatten wir der kais. Regierung die Aufmerksamkeit zu verdanken, welche sie der Schweiz erwies durch das werthvolle Geschenk der von Professor Tischendorff im Kloster Sinai aufgefundenen und auf Kosten des Kaisers als Prachtwerk herausgegebenen Evangelientexte an verschiedene öffentliche Bibliotheken der Schweiz.

Spanien.

In dem Stande der Angelegenheit der spanischen Pensionsrückstände, wie unser Geschäftsbericht für 1863 ihn dargestellt, hat das Jahr 1864 keine Aenderungen gebracht, indem uns verschiedene Rücksichten nicht rathsam erscheinen ließen, die offiziellen Verhandlungen wieder aufzunehmen. Im

Uebrigen haben wir Auftrag gegeben zur Abfassung einer gedrängten Darstellung unserer Rechtsansprüche gegenüber Spanien. Diese ist gegenwärtig in Arbeit, und es wird sich alsdann fragen, ob und welche Schritte gethan werden sollen, um Spanien zur endlichen Anerkennung unsers klaren Rechts zu bewegen. Wir müßten es bedauern, wenn die spanische Regierung uns nöthigen würde, die andern europäischen Regierungen und die öffentliche Meinung Europas mit dieser Frage zu behelligen.

Ueber das Inkrafttreten und die Wirkungen des am 29. Juli 1863 in Madrid abgeschlossenen und am 22. Dezember gl. J. von Ihnen genehmigten Postvertrags zwischen den beiden Ländern wird der die Postverwaltung beschlagende Theil gegenwärtigen Berichts die nöthigen Aufschlüsse erteilen.

Ueberseeische Staaten.

Amerika.

Vereinigte Staaten.

Eine der nächsten Folgen des seit 4 Jahren in den Vereinigten Staaten geführten Bürgerkrieges war, daß unsere dort befindlichen Landleute sehr zahlreich unter die Fahnen der Union, wie auch des Sonderbundes traten, und zwar freiwillig sowohl als manchen Orts in Anwendung der Konstriktionsgesetze, oder dann auch durch in Europa schon eingeleitete Falschwerbung. Ueber letzteres Verhältniß waren wir wiederholt in der Lage, Warnungen durch das Bundesblatt zu veröffentlichen, und mußten uns auf dieses Mittel um so mehr beschränken, als bei dem von der Unionregierung angenommenen Werbssystem bezüglich Reklamationen bei derselben nicht hätten berücksichtigt werden können. In Betreff der Konstriktion haben wir unsere Konsulate in den Vereinigten Staaten angewiesen, für diejenigen Schweizer, welche noch keine Erklärung, Bürger der Vereinigten Staaten werden zu wollen, abgegeben hätten, die durch Art. II des Vertrages vom 25. November 1850 zugesicherte Befreiung vom Militärdienste gehörig wahrzunehmen, dagegen für diejenigen, welche eine solche Erklärung bereits gegeben und die mit derselben verbundenen Rechte erlangt oder bei Wahlen und dergleichen bürgerlichen Handlungen sich betheilig hätten, bezüglich Verwendungen bei den Behörden zu unterlassen.

Wiederholt waren wir auch im Falle, für die Freilassung von Schweizern, die zum Dienste im Sonderbundsheere gepreßt worden und in Kriegsgefangenschaft gerathen waren, unsere Verwendung eintreten zu lassen, und wir anerkennen mit Befriedigung, daß diese Verwendung günstige Aufnahme gefunden hat.

In einem andern Falle hinwieder konnten wir uns nicht bewegen finden, einem Begehren um Gewährung unserer Dazwischentunft zu entsprechen. Der schweizerische Konsul in Galveston hatte zwei Schiffe, mit Baumwolle befrachtet und nach Vera Cruz bestimmt, unter der schweizer-

rischen Flagge auslaufen lassen. Diese Flagge wurde aber von Kriegsschiffen der Union nicht respektirt, und Schiffe wie Ladung weggenommen. Hr. Kuhn protestirte und verlangte, daß eine Entschädigungsforderung von 70,000 Dollars an die Unionsregierung gestellt werde. Mit Rücksicht auf die Bestimmung von Art. VII, Absatz 2 des oben angeführten Staatsvertrages und eben so darauf, daß Hr. Kuhn nicht von uns ermächtigt war, Schiffe unter eidgenössischer Flagge fahren zu lassen, die Schweiz also durch die Wegnahme jener Schiffe in keinerlei Weise sich verletzt finden konnte, mußten wir das Begehren des Hrn. Kuhn abschlägig bescheiden und ihm überlassen, seine Rechte vor den zuständigen amerikanischen Behörden selbst geltend zu machen.

Die Handelsverbindungen, die zahlreiche schweizerische Einwanderung in den Vereinigten Staaten, die Aehnlichkeit der öffentlichen Institutionen bringen es mit sich, daß zwischen den beiden Republiken die freundschaftlichsten Verhältnisse bestehen. Wir sind auch überzeugt, nur den Wünschen der eidgenössischen Räthe und des ganzen Schweizervolkes Ausdruck zu verleihen, wenn wir den jüngsten Erfolgen der nördlichen Waffen einen entsprechenden Fortgang wünschen und der Hoffnung Raum geben, daß das Jahr 1865 das Ende eines Bürgerkrieges bringe, dessen verderbliche Wirkungen auch der schweizerische Handels- und Gewerbebestand schwer empfunden hat.

Mexiko.

Die in diesem Lande seit der Trennung von Spanien fortwährend sich erneuernden Bürgerkriege und daraus entstandenen Verwicklungen führten im Jahr 1861 zu einem gemeinsamen Einschreiten Englands, Frankreichs und Spaniens. Großbritannien und Spanien zogen ihre Truppen in Folge der Uebereinkunft von Soledad im Januar 1862 zurück, und Frankreich setzte den Krieg allein fort bis zu der am 10 Juni 1863 erfolgten Einnahme der Landeshauptstadt. Durch Abstimmung einer Notabeln-Versammlung wurde die republikanische Regierungsform aufgehoben, Mexiko zum Kaiserreich erklärt und die Krone dem Erzherzog Maximilian von Oesterreich anerbotten, der am 10. April 1864 zum Kaiser proklammirt wurde. Nach Antritt der Regierung ernannte der Kaiser auch einen Gesandten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, der uns am 3. September sein Beglaubigungsschreiben mittheilte. Gemäß der von uns in ähnlichen Vorkommnissen stetsfort beobachteten Übung und dem von der Schweiz für sich selbst immer festgehaltenen Rechte freier Verfügung in Verfassungsfragen des eigenen Landes konnten wir nicht anstehen, den Gesandten des Kaisers und seine Regierung anzuerkennen und hinwieder unsern Generalkonsul in Mexiko bei der kaiserlichen Regierung zu beglaubigen.

Brasilien.

Die Konsularkonvention vom 26. Januar 1861 hat in Betreff der Auslegung des Artikels 9, der von den Befugnissen der Konsulate in

Erbschaftssachen handelt, zu mehrfachen Verhandlungen mit der kais. Regierung Anlaß gegeben, die immer noch aber zu keiner vollen Verständigung, obschon in letzterer Zeit zu einem befriedigendern modus vivendi geführt haben. Die gleichen Anstände walteten von Seite Brasiliens gegenüber Frankreich, Italien, Portugal und Spanien. Behufs gemeinschaftlicher Prüfung eines vom brasilianischen Ministerium des Aeußern gemachten Vorschlages zu einer Verständigung, beantragte das Ministerium von Portugal die Abhaltung einer Konferenz in Paris. Durch Schlußnahme vom 30. November haben wir diesem Vorschlage beigeppflichtet und unsern Gesandten in Paris mit den erforderlichen Weisungen versehen.

Japan und hawaiische Inseln.

In das Berichtsjahr fiel auch der Abschluß der Handelsverträge mit Japan und den hawaiischen Inseln. Wir beschränken uns jedoch hier auf deren kurze Erwähnung und verweisen im übrigen auf den Bericht des Handels- und Zolldepartements.

Diplomatische und Konsularvertretung der Schweiz im Auslande.

Die durch den Tod des Herrn Tourte erledigte Stelle eines schweizerischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem König von Italien haben wir am 26. Januar 1864 dem Herrn Johann Baptist Pioda, bisherigem Mitgliede des Bundesrathes, übertragen.

Herr Generalkonsul Geiser in Turin, der bis dahin die Gesandtschaftsgeschäfte in aner kennenswerthester Weise geführt, hat in Folge dieser Wiederbesetzung der Gesandtschaft seine Entlassung nachgesucht und mit der gebührenden Verdankung seiner trefflichen Dienste erhalten.

Die übrigen in den schweizerischen Konsulaten während des Jahres 1864 erfolgten Veränderungen und Neuerungen sind folgende:

- Hamburg: Herr Konsul Peter Ruch hat die verlangte Entlassung erhalten und ist durch Hrn. Emil Mercier von Lausanne ersetzt worden.
- Lyon: Herr Rudolf Dobler hat ebenfalls die Entlassung verlangt und erhalten. Das Konsulat wurde Hrn. Alphons Ruffer von Genf übertragen.
- Neapel: In Ersetzung des zurückgetretenen Herrn Henri Bourguignon wurde Hr. Alexander Coffey von Genf zum Vizekonsul ernannt.
- Triest: Das durch den Tod des Hrn. Franz Falkner erledigte Konsulat wurde in der Person des Hrn. Wilhelm Glötka von Bergün und Zürich wieder besetzt.

Bedeutendere Aenderungen haben in den Konsulaten in den Vereinigten Staaten, sei es durch Neueintheilung der Konsulatsbezirke, sei es

durch Verlegung der Konsulatsstze stattgefunden. Das Generalkonsulat in Washington, das durch den am 27. Januar erfolgten Hinschied des vielverdienten Herrn John Fitz erledigt worden, findet sich in der Person eines Sohnes des frühern Inhabers, Herrn John Fitz von Klosters, mit einer tüchtigen Kraft neu besetzt.

Die Konsulatsstze des VI. und VIII. Bezirks (Louisville und Detroit) wurden verlegt, derjenige des erstern nach Cincinnati

in Ohio und besetzt in der Person des Herrn J. W. Melrich Benziger von Einsiedeln, und derjenige des letztern nach

Chicago in Illinois und besetzt in der Person des Hrn. Heinrich Enderis von Schaffhausen.

In Südamerika ist für Uruguay in Montevideo ein Konsulat neu errichtet und Herrn Robert Kifling von Erlach übertragen worden.

Erzetzungen haben in Folge Rücktritts stattgefunden in Contagallo für Herrn Vizekonsul Dietrich durch Herrn Karl Euler von Basel.

Bahia für Herrn Konsul Steffen durch Herrn Heinrich Brenner von Weinfelden.

In Ostasien ist dem Konsulat zu Manila in Herrn Karl Ger mann von St. Gallen ein Vizekonsul beigegeben worden.

Die Uebertragung des Konsulats für Japan an Herrn Dr. Rudolf Lindau hat noch in unserm vorjährigen Geschäftsberichte Erwähnung gefunden. Bis zu seiner Ankunft am Konsulatsstze übernahm der niederländische Generalkonsul Herr de Graeff van Polsbroek mit Ermächtigung der königl. Regierung in zuvorkommendster Weise die Vertretung der schweizerischen Interessen, nachdem unser Gesandter Herr Humbert, in Folge des Vertragsabschlusses, Japan verlassen hatte. Eine nähere Erörterung dieser Verhältnisse bleibt der Abtheilung über das Handels- und Zolldepartement vorbehalten, und wir erwähnen hier nur noch, daß wir die von Hrn. Graeff van Polsbroek eingelangten Vorschläge für Nagasaki

in der Person des Herrn A. J. Bauduin, einen Konsul und für Hakodate in der Person des Hrn. Henri Veuve, einen Vizekonsul zu ernennen genehmigt haben.

Das bisherige Konsulat in Melbourne (Australien) ist aufgehoben und Herr Samuel Nentsch wegen unbefriedigender Geschäftsführung entlassen worden.

Im Budget für 1864 haben Sie uns als Beitrag an die schweizerischen Konsulate im Auslande eine Summe von Fr. 15,000 zur Verfügung gestellt. Wir haben darüber im Sinne der jener Bewilligung zu Grunde liegenden, in der Botschaft zum Voranschlage gegebenen Auseinandersezung verfügt.

In der **diplomatischen Vertretung auswärtiger Staaten** sind folgende Aenderungen eingetreten:

- Belgien:** Herr Helman von Grimberghe wurde durch Herrn Baron Greindl in der gleichen Eigenschaft als Geschäftsträger ersetzt.
- Brasilien:** Der Herr Geschäftsträger Ritter Bianna de Lima hat uns von Baden-Baden aus seine Abberufung angezeigt. Die Gesandtschaftsgeschäfte werden durch den Generalkonsul, Hrn. von Lacerda Werneck in Genf besorgt.
- Italien:** Wir haben weiter oben schon des Hinschieds des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Ritter Jocteau erwähnt. Bis zum Schlusse des Jahres war ein neuer Gesandter noch nicht eingetroffen.
- Mexiko:** Don Gregorio Barandiarán ist von Sr. Majestät dem Kaiser als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der Eidgenossenschaft beglaubigt. Er hat seinen Sitz in Turin genommen.
- Niederlande:** Der vieljährige Generalkonsul Herr Fäsy ist am 27. Dezember gestorben. Beim Abgange einer eigentlichen diplomatischen Vertretung der niederländischen Regierung gingen auch Vertragsverhandlungen und andere diplomatische Geschäfte durch seine Vermittlung, und wir anerkennen gerne seine Verdienste um das bestehende freundschaftliche Einvernehmen zwischen den beiderseitigen Regierungen.
- Rom:** Der bisherige Geschäftsträger des heil. Stuhls, Herr Joseph Bovieri, wurde abberufen und durch Herrn Angelo Bianchi in gleicher Eigenschaft ersetzt.
- Spanien:** Der frühere außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Don Diego Coello de Portugal y Duesada wurde durch Ritter Don Garcia de Quevedo anfänglich mit dem Charakter eines Geschäftsträgers, später als Ministerresident ersetzt.
- Das Exaquatur wurde ertheilt:
- Frankreich:** Herrn de Magny als Vizekonsularagent in Basel.
- La Platastaaten:** „ F. Stöckel als Konsul in Basel.

II. Innere Verhältnisse.

Auf dem Gebiete des kantonalen Lebens sind im Berichtjahre zwei Störungen der gewohnten Ruhe eingetreten, welche den Bundesrath beschäftigtigten, nämlich in Basel-Landschaft und in Genf.

1. Basel-Landschaft.

Durch die am 10/23. Juli 1863 von der Bundesversammlung gewährleistete neue Verfassung vom 6. März gleichen Jahres sind im § 46 alle Gesetze, gemeinverbindlichen Beschlüsse und Verträge in diesem Kanton der Volksabstimmung unterstellt worden. Am 29. Mai 1864 sollte die erste solche Abstimmung in den Gemeinden stattfinden. In ihrer bezüglichen Verordnung verpflichtete die Regierung, in Anwendung des § 88 der Verfassung, die Gemeinderäthe, die Stimmberechtigten bei Busse vorbieten zu lassen, und verfügte ferner, daß wer durch Drohungen, Versprechungen und Einschüchterung oder in anderer Weise auf die Abstimmung hindernd einwirkte, verzeigt und nach dem Gesetze bestraft werden sollte. Der von der Opposition gebildete „patriotische Verein“ erblickte hierin, so wie in der Aufnahme des von einem Mitgliede des Regierungsrathes eingegebenen Entlassungsgesuches in dem Abstimmungsvorschlag Verfassungsverletzungen. Er reichte bei uns eine Beschwerde dagegen ein, die wir am 25. Mai der Regierung zur Vernehmlassung und mit der Einladung zustellten, bis zu unserm Entscheide die Abstimmung zu verschieben. Diese unsere Einladung wurde von der Regierung nicht berücksichtigt; sie bestätigte einfach den 29. Mai. als Tag der Abstimmung. Natürlich wurde die früher schon herrschende Spannung zwischen den Parteien durch dieses Vorgehen noch höher getrieben. Man sprach von Waffensendungen in die Landgemeinden, militärischer Organisation der Bürger in Liesstal, Bedrohung der Regierungsmitglieder u. s. w. Von mehreren Seiten kamen uns Berichte von steigender Aufregung und von der Möglichkeit eines Zusammenstoßes der Parteien zu, so daß wir uns bewogen fanden, am 1. Juni den Vizepräsidenten des Bundesrathes, Herrn Schenk, nach Liesstal abzuordnen. Es gelang unserm Kommissär in kürzester Zeit, die Gemüther zu beruhigen, und weitere Störungen sind nicht vorgefallen. Bezüglich der Erledigung des Rekurses verweisen wir auf den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements.

2. Genf.

Ernstere Folgen hatten die Ruhestörungen, die in Genf aus der Wahlverhandlung vom 22. August entwickelten. UeberUrsprung und Verlauf dieser bedauerlichen Ereignisse haben wir in den Botschaften vom 23. September und 5. Dezember *) den Rätthen eingehenden

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1864, Band II, Seite 740, und Band III, Seite 228.

Bericht erstattet. Sie haben demselben entnommen, daß wir am 22. August auf Mittheilungen über den an diesem Tage erfolgten Zusammenstoß der Parteien die Herren Bundesrath Fornerod (der am 3. Oktober durch Hrn. Landammann Welti ersetzt wurde) und Oberst L. Barman nach Genf abordneten und ihnen behufs Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe die allfälligen nöthigen Truppen zur Verfügung stellten; daß die vom Hauptbureau des Conseil général nichtig erklärte Wahlverhandlung von uns auf den Rekurs des Großen Rathes hin durch Beschluß vom 2. September bestätigt wurde; daß endlich über die Vorfälle vom 22. August von Bundes wegen richterliche Untersuchung gepflogen und die Hauptbetheiligten vor ein eidgenössisches Geschworenengericht gewiesen wurden. Das Gericht trat am 13. Dezember in Genf zusammen. Der Wahrspruch der Geschwornen erfolgte nach fast dreiwöchigen Verhandlungen am 30. Dezember, und lautete auf nicht schuldig. Das Urtheil wurde von der Bevölkerung mit Ruhe aufgenommen. Es stand demnach der von uns schon früher beschlossenen Aufhebung der Okkupation nichts mehr im Wege. Das letzte Infanteriebataillon zog am 11. Januar von Genf ab; der Brigadestab wurde aufgelöst und die Herren eidgenössischen Kommissäre Welti und Barman auf den gleichen Tag ihrer diesfälligen Berrichtungen enthoben, in deren Erfüllung sie sich unsere vollste Anerkennung erworben haben. Der Vorsicht halber verlegten wir indessen für die nächste Folgezeit noch einen Scharfschützenwiederholungskurs nach Genf.

So tiefgehend auch die Spaltung zwischen den Parteien ist, welcher der unglückliche Kampf am 22. August entsprungen, so geben wir uns dennoch der festen Hoffnung hin, daß es dem Kanton Genf gelingen werde, durch eigene Kraft sich wieder emporzuheben. Es ist dazu freilich vor Allem nöthig, daß das übertriebene Parteiwesen sich mildere und das gegenseitige Mißtrauen aufhöre. Dieser Heilungsprozeß wird aber bis zu seiner Vollendung unter allen Umständen längerer Zeit bedürfen, und es wird während dieser Zeit das Freundsauge der Eidgenossenschaft stets auf Genf gerichtet bleiben müssen, bereit zum sofortigen Einschreiten bei Tendenzen zum Rückfall. Hoffen wir indessen, daß das Schlimmste durch die Katastrophe des 22. August überwunden worden sei, daß der Heilungsprozeß seinen ungestörten Fortgang nehme und damit der Schweiz ein kräftigeres Bundesglied wieder gegeben werde.

Bericht des schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1864.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.04.1865
Date	
Data	
Seite	1-27
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 729

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.